

Stadtverwaltung
Büro 01/13
Marktplatz 2
40213 Düsseldorf

Antrag auf Verdienstauffallentschädigung als abhängig Erwerbstätige/r

– Abrechnung mit der Mandatsträgerin/dem Mandatsträger –
(lesen Sie bitte hierzu den anliegenden Auszug aus dem Kommentar zur GO NRW)

1. **Antragstellerin/Antragsteller** (Familienname, Vorname) | Derzeit ausgeübte/r Beschäftigung/Beruf

– Die Ausübung des Mandats ist während meiner Arbeitszeit erforderlich **und**
 – ich kann meine Arbeit nicht vor- bzw. nachholen

Meine Arbeitgeberin/mein Arbeitgeber nimmt für die Zeit der Mandatsausübung eine Gehaltskürzung vor.
 Ich bitte, die mir zustehende Verdienstauffallentschädigung auf mein Konto zu überweisen.

Ich beantrage den

<input type="checkbox"/> Regelstundensatz (11,- EUR/Std.)	<input type="checkbox"/> Mehrbetrag zum Regelstundensatz (zwischen 11,- und 80,- EUR/Std.)	<input type="checkbox"/> Höchststundensatz (80,- EUR/Std.)
--	---	---

<input type="checkbox"/> Angaben zur Arbeitszeit Wochentag(e)	<input type="checkbox"/> Arbeitszeiträumen Uhrzeit (von – bis)	<input type="checkbox"/> Kernarbeitszeit Uhrzeit (von – bis)
--	---	---

<input type="checkbox"/> Übliche Arbeitszeit Uhrzeit (von – bis)	<input type="checkbox"/> Mittagszeit Uhrzeit (von – bis)
---	---

Bankverbindung

<input type="checkbox"/> Geldinstitut	<input type="checkbox"/> IBAN	<input type="checkbox"/> BIC
---------------------------------------	-------------------------------	------------------------------

2. Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Das Gehalt der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers wird entsprechend ihrer/seiner Abwesenheit gekürzt.

Frau/Herr

erhält einen **Nettostundenlohn** (ohne Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) in Höhe von _____ EUR.

Es wurde beantragt, die auf die Ausfallzeiten entfallenden
 Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der Rentenversicherung in Höhe von _____ EUR/Std. an diese abzuführen.

<input type="checkbox"/> Datum	<input type="checkbox"/> Firmenstempel, Unterschrift
--------------------------------	--

3. Ich bestätige die Richtigkeit aller vorstehenden Angaben.

<input type="checkbox"/> Datum	<input type="checkbox"/> Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
--------------------------------	--

Auszug aus „Kleerbaum/Palmen: Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – Kommentar für die kommunale Praxis“, Erl. zu § 45 GO:

„Rechnet der Arbeitgeber auf Antrag des Mandatsträgers mit der Gemeinde ab, und zahlt er dem Mandatsträger das Gehalt weiterhin ungekürzt aus, ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich seiner Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge: Sie sind in voller Höhe abzuführen. Dies rechtfertigt es, dem Arbeitgeber diese Anteile zur Sozialversicherung durch die Gemeinde zu ersetzen. Dazu gehören auch die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung (IM, Erlass, MittNWStGB 1982, S. 120; IM, Schreiben v. 19.07.2000 – III.A2-10.15.30-4411/00 –); Unfallversicherungsbeiträge jedoch nicht. Hinsichtlich dieser Beiträge geht der Arbeitgeber bei unverminderter Weiterzahlung des Lohnes an den Arbeitnehmer leer aus (Hirte, GHH 1986, S. 66; IM, Antwort auf die Kleine Anfrage, LT-Drs. 8/2019; OVG NRW, Beschl. v. 07.12.1982 – 15 A 1685/80 –, EildLKTNRW 1983, S. 82; Erlenkämper, in: Articus/Schneider, § 45, 2.2; Wansleben, in: Held/Becker, § 45 GO, 1.).“

Es besteht die Möglichkeit, die Verdienstauffällentschädigung an die Antragstellerin/an den Antragsteller auszuzahlen. Das Verfahren ist aber **wesentlich aufwändiger und komplizierter**, sofern Rentenversicherungsbeiträge nachentrichtet werden sollen:

„Macht der Mandatsträger den Verdienstauffall selbst und unmittelbar der Gemeinde gegenüber geltend, so hat er einen Anspruch auf Ausgleich seines Nettoverdienstes. Dies schließt die indirekten Gehaltsbestandteile wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld mit ein. Hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge kommt es darauf an, ob die Verringerung der Beitragsleistungen infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leistungseinbuße für den Versicherten zur Folge hat, weil nach Sinn und Zweck der Entschädigungsvorschriften für den Mandatsträger nachteilige Folgen abzumildern sind. Insofern gilt für die Rentenversicherung Folgendes: Die Anteile zur Rentenversicherung können von der Gemeinde erstattet werden, wenn der Mandatsträger dies beim Arbeitgeber beantragt und dieser den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil an die Rentenversicherung abführt (§ 163 Abs. 3 Satz 1 SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung). Diese Beiträge hat der Mandatsträger bzw. der Arbeitnehmer vollständig selbst zu tragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI). Diese Beiträge sind insofern Bestandteil des Verdienstauffalls, sodass sie auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten sind. Diese fiktive Erhöhung des Arbeitentgeltes bei der Rentenversicherung kann jedoch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze erfolgen (Unterschiedsbetrag). Demgegenüber sind Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht erstattungsfähig, da die Verringerung der Beitragsleistung keine Leistungseinbußen für den Versicherten zur Folge haben (IM, Antwort auf die Kleine Anfrage, LT-Drs. 8/2019; OVG NRW, Beschl. v. 07.12.1982 – 15 A 1685/80 –, EildLKTNRW 1983, S. 82; Hirte, GHH 1986, S. 66; Erlenkämper, in: Articus/Schneider, § 45, 2.2). Legt man dieses Unterscheidungskriterium zugrunde, sind auch die Beiträge für die Pflegeversicherung nicht erstattungsfähig. Dies gilt auch für Beiträge nach dem Recht der Arbeitsförderung.“